**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

**Band:** 92 (1992)

**Artikel:** Geleitbriefe und ihre Anwendung in Basel zur Zeit des hier tagenden Generalkonzils von 1431-1449

**Autor:** [s.n.]

**Kapitel:** Aufgaben der Stadt bei Streit innerhalb des Konzils

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118314

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

*interdictum in civitate*[228]. Nicht anders wirkte sich die häufige Exkommunikation aus, sodass sich der Konzilspräsident Cesarini gegen die Verfügungen der Richter auflehnte, es sei ihnen nicht erlaubt, so leichtfertig vorzugehen[229], und jedenfalls müssten die Schuldigen vorher verwarnt werden. Die Räte der Stadt, die für die Weitervermittlung der konziliären Entscheide zu sorgen hatten, wurden auch angehalten, eine Aufhebung der Strafen bekannt zu geben, immer genau so, wie das Konzil es bestimmte.

### *Aufgaben der Stadt bei Streit innerhalb des Konzils*

Natürlich konnten die Stadt und ihre Behörde für Handgreiflichkeiten, die sich Konzilsteilnehmern untereinander gestatteten, sei's in geschlossenen Versammlungen, sei's ausserhalb, nicht im gleichen Masse verantwortlich gemacht werden, wie wenn einer der Ihren sich an Konzilsteilnehmern verging. Dennoch hatten die Stadt und ihre Räte – wie eben angedeutet – selbst für jene konzilsinternen Ärgernisse mitzubüssenn in Schicksalsgemeinschaft mit den Delinquenten, die bei ihnen wohnten. Übrigens verlangte der Geleitauftrag von ihnen, immer dann selbst innerhalb des Konzils die nötige Ruhe, Freiheit und Sicherheit zu festigen oder wiederherzustellen, wenn ein Hilferuf der Väter an sie erging. Solche Rufe häuften sich im Mass, als die Spannungen unter den Geistlichen, sei's wegen politischen Rivalitäten, sei's aus theologischen Gründen, zunahmen. Die frühesten Zänkereien um Ränge und Sitze zwischen Prälaten verschiedener Nationen vermochte die Versammlung noch intern zu beheben[230]. Als aber im November 1435 bei einem Sitzstreit im Münster zwischen spanischen und englischen Gesandten ein Bischof von einer höheren Bank auf eine tiefere hinabgeworfen wurde, sodass er leicht das Genick hätte brechen können, entstand ein solches Protestgeschrei, dass die ganze Stadt aufhorchte und die führenden Kardinäle ausser dem Gesandten des Kaisers auch den Bürgermeister herbeiholen liessen, um mit ihnen die Lage und das Vorgehen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu beraten[231]. Dass Interdikt und Busse für die Stadt und die Übeltäter nicht ausblieben, war selbstverständlich. Später wurden zu den Sitzungen über heissumstrittene Fragen zum voraus Basler Bürger eingeladen; es sollte

[228] CB, Bd. 4, S. 28–30. – CB, Bd. 2, S. 412.
[229] CB, Bd. 4, S. 265.
[230] Segovia, Bd. 1, S. 536, 545 ff., 550, 641, 743.
[231] Segovia, Bd. 1, S. 833, 882 f.

jederzeit die Möglichkeit bestehen, vom Münster aus ins Freie, wo eine bewaffnete Wache stand, Befehle zu erteilen.

Der eben erwähnte Vorfall entlockte einigen Vätern die entrüstete Behauptung, dem Konzil sie die Freiheit, die *libertas* abhanden gekommen, die Grundlage seiner Existenz sei geschwunden[232]. Basel war durch seinen Geleitbrief verpflichtet, zusammen mit den guten Kräften des geistlichen Gremiums den Gegenbeweis zu erbringen, dass die Freiheit weiterbestehe, und diese Aufgabe war im beschriebenen Fall insofern einfach, als die *turbatores* bezeichnet und eliminiert oder zur Vernunft gebracht werden konnten. Viel heikler gestaltete sich die Sache, wenn verschiedene Parteien sich gegenseitig Schuld aufluden und gegeneinander die städtische Hilfe anriefen[233]. Und sehr schwierig wurde der Dienst der Bürger am Konzil auch jedesmal dann, wenn bei den Vätern Gesandte des Papstes erschienen waren, die unerwünschte Antworten brachten, worauf in den Sitzungen mit Strafverfahren gegen den widerspenstigen heiligen Vater gedroht wurde, obwohl die meisten weltlichen Mächte, vorab König Sigismund, dringend vor solchen Massnahmen warnten. Gestützt auf die Ausgleichsbemühungen der bedeutenden Herrschaften, durfte der Basler Rat sich erlauben, vor den versammelten Konzilsherren mit Bitten um Aufschub eines Prozesses aufzutreten und seine diplomatischen Dienste anzubieten. So tat er schon am 13. Juli 1433, und Henmann von Offenburg, «Ritter und Bürger zu Basel», liess sich durch den Konzilsprotektor Wilhelm von Bayern zum Kaiser nach Italien schicken, um diesen über die wahre Lage an der Synode zu informieren, kam nachher mit Briefen zurück, die geeignet waren, den Wünschen der Gemässigten Nachdruck zu verleihen, zugleich Angriffe auf das Konzil zu entkräften, sodass Bürger und Rat zusammen mit ihren hohen Gästen ihre Genugtuung äussern konnten[234]. Aus dem Munde eines radikalen Konziliaristen waren freilich die kämpferischen Worte zu vernehmen: besser sei es, eine Belagerung des Konzilsortes samt Hunger und Armut, ja das Martyrium zu ertragen, als gegen einen solchen Papst Nachsicht zu üben, der dem Konzil nicht vorbehaltlos anhange[235]. Das tönte den Baslern zu gefährlich; eine gleiche Lust am Untergang konnte man von ihnen nicht erwarten. Sie setzten im Gegenteil alle ihre Kräfte daran, ihre Stadt vor Kriegsangriffen zu bewahren, an denen sich leicht das halbe christliche Europa beteiligt hätte.

[232] Segovia, Bd. 1, S. 833, vgl. 984.

[233] Vgl. unten

[234] CB, Bd. 1, S. 66 ff., 71 ff. – CB, Bd. 2, S. 448 f., 477, 514. – Segovia, Bd. 1, S. 444, 446. – RTA, Bd. 11, Nr. 24–26, S. 56 ff.

[235] Segovia, Bd. 1, S. 392.

Anhänger und Verteidiger waren sie nicht so sehr einer konziliären Suprematstheorie (die sie einigermassen gekannt und approbiert haben müssen), Befürworter nicht so sehr irgendeines Konzils, als vielmehr unerschütterliche Beschützer des ganz speziellen, bei ihnen tagenden, um nichts zuzulassen, was die Väter nicht selber bestimmten und guthiessen[236]. Als Ende des selben Jahres 1433 päpstliche Gesandte (Erzbischof Johann von Tarent und andere), kaum eingetroffen, auch gleich von ihnen Unterstützung erbaten, antworteten sie unter der Führung des Bürgermeisters von Ratperg entschieden, ihr sicheres Geleit hätten sie dem Konzil versprochen und sie würden dieses halten *usque ad mortem*; wenn also die Bittenden zum Konzil hielten, würden sie ebenfalls Sicherheit empfangen, andernfalls hätten sie von den Baslern etwas zu gewärtigen, dass sie lieber in der Hölle wären: *quod plus vellent in inferno esse quam Basilee.* Darauf hatten die Räte die Genugtuung, vor dem Konzilspräsidenten Cesarini, der sie ins Predigerkloster rief, diese Antwort zu wiederholen und dafür sehr gelobt zu werden. Ihnen selbst gefiel sie so gut, dass sie sie nicht vergassen, sie vielmehr später wiederum vorbrachten, da sie ihre Haltung ohnehin kaum änderten[237].

Dass man päpstlichen Gesandten misstrauen müsse, hatten sie schon zu Beginn des Konzils gelernt. Von einer eigentlichen Parteinahme konnten sie jedoch vorläufig absehen, weil die kirchlichen Gegner sich endlich aussöhnten, dies zwischen dem 5. Februar und 26. April 1434 und in erster Linie dank den Bemühungen des endlich gekrönten Kaisers[238]; er weilte damals persönlich in der Konzilsstadt. Da aber schon bald nach der vorbehaltlosen Anerkennung des Konzils durch den Papst die Väter als Sieger im Streit erst recht kühn die Superiorität der allgemeinen Kirchenversammlung unterstrichen – dies zum Beispiel durch eine neue Veröffentlichung des diesbezüglichen Konstanzer Dekrets vom 6. April 1415, dann auch bei den Verhandlungen mit den Byzantinern über die bevorstehenden Unionsgespräche und weiter durch eine Reihe im Jahre 1435 erlassener Reformvorschriften, die der Papstgewalt die materielle Grundlage empfindlich beschnitten (Aufhebung der Annaten und anderer Finanzierungsmethoden) –, konnte eine neue Entzweiung nicht vermieden werden. Doch auch bei den neuen Spannungen blieb Basel durch das Geleit dem Konzil verpflichtet, und wenn nicht alle

[236] Segovia, Bd. 1, S. 506 f.

[237] Segovia, Bd. 1, S. 506 f.; Bd. 2, S. 54.

[238] Zu den Vermittlungsbemühungen Sigismunds vgl. RTA, Bd. 11, Nr. 4 ff., S. 37 ff.; Nr. 14 f., S. 47 ff.; Nr. 42 ff., S. 78 ff.; Nr. 175 ff., S. 326 ff.; Nr. 334 ff., S. 426 ff. – Vgl. auch H-L, Bd. 7, S. 847 ff.

Einwohner mit ihm sympathisierten, so tat es doch offensichtlich die Behörde, ja auch die Grosszahl von Geistlichen und Klosterinsassen. Nach dem 7. August 1434 amteten die Räte bis auf weiteres als eigentliche, vom Kaiser eingesetzte Protektoren der Generalsynode, denn an diesem Datum hatte Sigismund sie beauftragt, vorderhand an seiner Stelle Schutz zu üben: *idem concilium suosque venerandos patres et supposita loco nostre majestatis universalis ecclesie advocati ... defensari*[239].

Die Anforderungen an das diplomatische Geschick der Basler vergrösserten sich dann im Verlauf der Jahre 1435 bis 1437 nochmals beträchtlich, weil das Konzil sich nun recht eigentlich zersetzte, sodass seine Gestalt und sein Umfang immer schlechter zu erkennen waren, ganz schlecht auch die Grenzen zwischen Konzil und *turbatores*. Die vom Papst bestimmten Legaten waren ihm inkorporiert, aber sie widersprachen vielfach den Entscheidungen und blieben ab und zu aus Protest den Sitzungen fern. Andere päpstliche Legaten kamen und gingen und kamen wieder, so der schon erwähnte Erzbischof Johann von Tarent, der nach seiner Ankunft in der Osterzeit 1437 genau, wie er früher getan, den Schutz der Bürger suchte und für die Versammlungen, in denen er reden sollte, ihre Anwesenheit erbat[240], weil er voraussah, dass er unter den Vätern einen Tumult hervorrufen werde. Dieser blieb in den Sitzungen vom April auch wirklich nicht aus; die Menge redete wild durcheinander; der eine schrie den andern nieder, und – was als erstaunlicher Zwischenfall besonders vermerkt wurde –: selbst der Bürgermeister, der zur Diskussion wahrlich nichts zu sagen hatte, verlor die Beherrschung und schrie mit, aus irgendwelchem Grund gegen den Patriarchen von Aquileia, Ludwig von Teck[241]. Als die Tumulte in den folgenden Verhandlungen nicht abflauten, traten die Bürger vor den im Barfüsserkloster tagenden Vätern mit ziemlichem Imponiergehabe und *in magno apparatu* auf, nicht allein, um ihre Dienstbeflissenheit, sondern auch ihre Polizeigewalt zu demonstrieren[242]. Vom Streit hatten sie offensichtlich so viel verstanden, dass sie es für richtig hielten, sich mit einem Wort von ihm zu distanzieren. Da die einen Prälaten bei der Wahl eines Ortes für das geplante Unionskonzil an der Alternative Avignon oder Basel festhielten, die andern dem päpstlichen Vorschlag endlich entsprechen und eine italienische Stadt vorziehen wollten, betonten die Delegierten der Stadt gleich zu Beginn ihrer Rede, Basel habe einst zu seiner Wahl nichts beigetragen, sondern

[239] RTA, Bd. 11, Nr. 228, S. 433 f. – BUB, Bd. 6, Nr. 351, S. 368 f.
[240] Segovia, Bd. 1, S. 947.
[241] Segovia, Bd. 1, S. 961.
[242] Segovia, Bd. 1, S. 962 f. – CB, Bd. 5, S. 59.

sei ohne sein Zutun zum Konzilsort bestimmt worden; in den augenblicklichen Zwist mischten sie sich mit dem einzigen Ziel der Wiederherstellung von Frieden und Ordnung ein. Dann gaben sie bekannt, dass sie nicht bloss von der einen Seite, sondern von beiden um Geleitschutz gebeten worden seien und dieses Geleit bis zum letzten Punkt auch einhalten wollten. Hierauf folgten Forderungen: die Väter selber hätten die Geleitsbedingungen auch zu beachten. Wer Gewalt anwende, sei schuldig, und gegen einen solchen würden die Räte vorgehen, wer immer der wäre; Diener dürften zu den Sitzungen der Inkorporierten nicht zugelassen werden, da man sie – wie früher – zu Tätlichkeiten beiziehen könne. – Mag diese Mahnrede in ehrerbietiger Form vorgetragen worden sein, an Entschiedenheit liess sie nichts zu wünschen übrig[243].

Vor allem bekannten sich die Räte jetzt, wo die Versammlung selbst sich spaltete, zu einer strikten Neutralität, obwohl gerade diese den meisten Konzilsvätern unerwünscht war. Die radikal antipäpstliche Majoritätspartei schärfte ihnen nämlich ein, sie habe – als das Konzil schlechthin – allein ein Recht auf Geleit, und wollte die Minorität als Schar von *turbatores* verstanden wissen: *eos assistere debere maiori parti, que faciebat concilium;* Minoritäten seien vom Schutz auszuschliessen, sonst hätten einst in Nizäa ein Arius mit Anhang und in Konstanz – man höre – auch ein Hus mit Parteigängern als Konzilsteilnehmer geschützt werden müssen[244]. Gegen diese Auffassung empörte sich die gemässigte Minorität, und dies umso entschiedener, als sie in ihren Reihen eine weit grössere Zahl an Kardinälen und andern Prälaten besass und vom Konzilspräsidenten Cesarini angeführt wurde, womit sie als *sanior pars* gelten konnte.

Doch auf die Argumente der Parteien gingen die Räte wohlweislich gar nicht ein, schützten vielmehr Unwissen vor, *quia simplices nesciebant, que maior est pars vel minor,* beharrten auf der Geleitpflicht gegenüber jedermann, der *causa concilii* in ihrer Stadt war, und legten in die Häuser rings ums Münster eine stärkere Wache als sonst, nämlich ungefähr vierhundert Mann[245]. Das grosse Ansehen Cesarinis (von der Minorität) wird ihr Verhalten weitgehend mitbestimmt haben, und wahrscheinlich bauten sie zudem auf dessen feierliche Versicherung, solange er in Basel sei, werde es kein Schisma geben. Denn das mussten sie als peinlichste Schmach betrachten, dass in ihren Mauern eine neue Kirchenspaltung entstehen könne, wo doch

[243] Von ihr berichtet auch Piccolomini in einem Brief an den Freund Pietro von Noceto: ed. Wolkan, Bd. 1, S. 69 ff.

[244] Segovia, Bd. 1, S. 964. 1035. – Vgl. H-L, Bd. 7, S. 934 ff.

[245] Segovia, Bd. 1, S. 960, 965-989.

im benachbarten Konstanz, ganz zu dessen Ruhm, unlängst die verderblichste Spaltung behoben worden war[246].

Als in den folgenden Sitzungen unter fürchterlichem Gezänk ein Skandal sich an den andern reihte, wäre ein Blutvergiessen kaum umgangen worden, hätten die Räte nicht Bewaffnete mitgenommen, von deren Schutz vor allem die Minorität profitierte. Nachher wurden sie in den Streit um das Konzilssiegel hineingezogen, das abhanden kam, dann nach lautem Protest der Väter und bestimmter Einsprache der Stadtbehörde am Verwahrungsort bei St. Leonhard wieder auftauchte, aber zur heimlichen Besiegelung des abgelehnten Minoritätsdekrets verwendet wurde[247]. Diese Tat kam ans Licht, als man einen Boten abfing, dem man das gewisse Dokument abnehmen konnte, und zwar zusammen mit – teils verschlüsselten – Briefen des Erzbischofs von Tarent. Die Beute wurde nicht einer Konzilspartei, sondern dem städtischen Rat abgeliefert, der jedoch, als der «Tarentinus» bei ihm vorsprach, die Schriften herausgab[248]. Als dieser bei einer Untersuchung ohne weiteres bekannte, der Urheber der heimlichen Besiegelung zu sein, wurde er zwar von vielen für nichts Besseres gehalten als für einen *turbator concilii* und *falsarius*, aber – wohl dank dem Einfluss Cesarinis – verhältnismässig gnädig behandelt, wogegen sein Advokat, Arnold von Recklinghausen, kaum dass er eine Verteidigungsrede begonnen hatte, mit Schlägen traktiert und – wenn die Nachricht stimmt – an den Haaren ins Konzilsgefängnis abgeschleppt wurde[249]. Während die Christenheit von jenem *crimen* der Minorität benachrichtigt wurde, traf der schuldige Erzbischof in seinem Hausarrest Vorbereitungen, um sich samt dem wichtigen Dekret zum Papst zu retten. Er floh aus Basel mit Hilfe des österreichischen Landvogts Wilhelm von Hochberg und Röteln (zeitweiligem Protektor des Konzils) unter starkem Geleit, *comitatus per marchionem de Rötelin, pluresque nobiles, cum multis armatis*[250]. Die Basler Bürger durften sich eine Beihilfe nicht gestatten; unter den *nobiles* aber hat man sich Personen vorzustellen, die sich Papst Eugen zugewandt hatten und aus lokalpolitischen Gründen der Stadt abgeneigt waren. Ein Schreiben des Kaisers an den Rat, den Erzbischof gefangen zu setzen, traf zu spät ein, und mit einem nur kurzfristigen Interdikt lief die Sache für die Basler recht glimpflich ab[251].

[246] Vgl. oben Anm. 342; und: RTA, Bd. 14, Nr. 104 f., S. 200 ff.
[247] Segovia, Bd. 1, S. 972 f. – CB, Bd. 1, S. 451–453.
[248] Segovia, Bd. 1, S. 979 f., 986 ff.
[249] Segovia, Bd. 1, S. 988 ff., 991, 1036.
[250] BUB, Bd. 6, Nr. 304, S. 310. – Segovia, Bd. 1, S. 989 ff., 1036.
[251] Segovia, Bd. 1, S. 984, 1036 f. – Vgl. Wackernagel, Bd. 1, S. 539 ff.